



Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach am **19. Januar 2023** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschuss fest. Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wird abgesetzt, da noch das Ergebnis der Bewertung durch das Landratsamt Passau abgewartet wird. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname

1. Bürgermeister Christian Fürst	
Anna-Lena Fürst, CSU	ab TOP 4
Richard Roßgoderer, CSU	
Josef Sattler, CSU	
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	
Johannes Unholzer, FWG	ab TOP 6
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/Die Grünen	
Alfred Gimpl, SPD	

1. Haushaltsplanung 2023 - Beratung über die Errichtung einer zusätzlichen Straßenlaterne im Söldenweg - Ortsbesichtigung.

Sachverhaltsdarstellung

Im Oktober/November 2022 ist die Straßenbeleuchtung in der Hofacker-Siedlung über mehrere Wochen ausgefallen. Im Zuge dessen hat sich ein Anwohner des Söldenwegs über die Beleuchtung im oberen Teil des Söldenwegs beschwert. Aktuell befindet sich eine Straßenlaterne auf Höhe des Grundstücks mit der Hausnummer 9. Siehe nachfolgendes Foto:





Seitens der Anwohner wären die mit ★ markierten Standorte denkbar/wünschenswert. ★ = Standort der bestehenden Straßenlaterne.

Kosten

Die Installationskosten einer konventionellen LED-Straßenleuchte inklusive Kabelverlegung liegen nach Kostenanschlag des Bayernwerks bei 10.000 €. Alternativ könnte für ca. 3.500 € eine Solarstraßenleuchte angeschafft und aufgestellt werden.

Beschluss 1:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Nachrüstung einer LED-Straßenleuchte im Söldenweg aussprechen kann.

Abstimmung: 0 : 7
(ohne GRin Fürst u. GR Unholzer)

Beschluss 2:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Errichtung einer Solarstraßenleuchte aussprechen kann.

Abstimmung: 0 : 7
(ohne GRin Fürst u. GR Unholzer)

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2022.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung.

Abstimmung: 7 : 0
(ohne GRin Fürst u. GR Unholzer)

3. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2022.

Der Bau- und Umweltausschuss wird über den Vollzug der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13. Dezember 2022 informiert.

4. Bauantrag der Vantage Towers AG auf Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2542, Gemarkung Kirchberg, A3 (Nähe Autobahnbrücke bei Vollerding).

Vorhabensbeschreibung

Bereits 2020 erfolgte eine Suchkreisanfrage der Vodafone Towers Germany GmbH, um die Versorgung des Lückenschlusses auf der BAB A3 zwischen Anschlussstelle Passau-Nord und Parkplatz Eichet zu verbessern. Gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschuss vom 23.07.2020 wurden von der Gemeinde Tiefenbach keine Standortvorschläge hierzu abgegeben.

Laut Beschluss des Bau- und Umweltausschuss vom 12.11.2020 ist auch die Errichtung von kommunalen Mobilfunkanlagen durch die Gemeinde Tiefenbach im Rahmen des bayerischen Mobilfunk-Förderprogramms nicht vorgesehen.

Aufgrund der Ersteigerung der 5G-Frequenzen bestehen verpflichtende Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur gegenüber den Mobilfunkbetreibern (u. a. 100%ige Abdeckung von Bundesautobahnen mit mind. 100 MBit/s sowie Versorgung von 98% der Haushalte je Bundesland mit mind. 100 MBit/s).

Geplant ist ein Schleuderbetonmast mit einer Höhe von 29,88 m zuzüglich 0,72 m Blitzschutzanlage und Betonfundament.

Für die Zeit der Bauphase wäre eine Aufschotterung des Kranstellplatzes erforderlich, der sich mit einer Tiefe von ca. 2,50 m auf den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Bestandsverz. Nr. 1086 erstreckt. Für die Bauzeit wäre eine Sperrung des Weges erforderlich, für die dann zu gegebener Zeit ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gestellt wird.

Zum Bauvorhaben liegt ein Schreiben von Rainer und Maria Heller vor, in welchem beantragt wird, die Notwendigkeit zu prüfen, ggf. über die Beauftragung eines unabhängigen Gutachtens. Auch die Möglichkeit der Mitbenutzung des bestehenden Mastes in Niedernhart sowie eine öffentliche Bürgerbefragung zu dem wird in den Raum gestellt. Das Schreiben wird verlesen.

Darstellung im Flächennutzungsplan

- Fläche für die Landwirtschaft, Feldgehölz

Bebauungsplan/Satzung

- nicht vorhanden, Außenbereich

Planungsrechtliche Zulässigkeit

nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Die geplante Anlage dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Nach Angaben der Antragsteller soll mit dem geplanten Standort eine identifizierte Versorgungslücke der BAB3 zwischen Anschlussstelle Passau-Nord und Parkplatz Eichet geschlossen werden, um die Forderungen (Lizenzbedingungen) der Bundesnetzagentur zum Netzausbau erfüllen zu können. Je nach Mobilfunktechnologie und Topographie eignen sich dazu nur bestimmte Standorte/Gebiete. Alternativstandorte im Innenbereich bzw. auf bestehenden Masten scheiden nach Angaben und Kartendarstellung der Antragsteller im vorliegenden Fall aus, da diese außerhalb des Versorgungsgebietes liegen und damit die bestehende Lücke nicht geschlossen werden könnte.

Die Nutzungserlaubnis der Autobahn Südbayern sowie Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts liegen vor.

Gemäß der vorgelegten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend der Bay. Kompensationsverordnung wurde für den Eingriff (Schutzgut Arten und Lebensräume) eine Kompensationsfläche von 30 m² ermittelt, die durch eine Ersatzzahlung in Höhe von 819 €

ausgeglichen werden soll. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild soll mit einer Ersatzzahlung von 1.500 € an den Bay. Naturschutzfonds ausgeglichen werden.

Der Antragsteller hat sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Aus vorgenannten Gründen ist der beantragte Standort im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig.

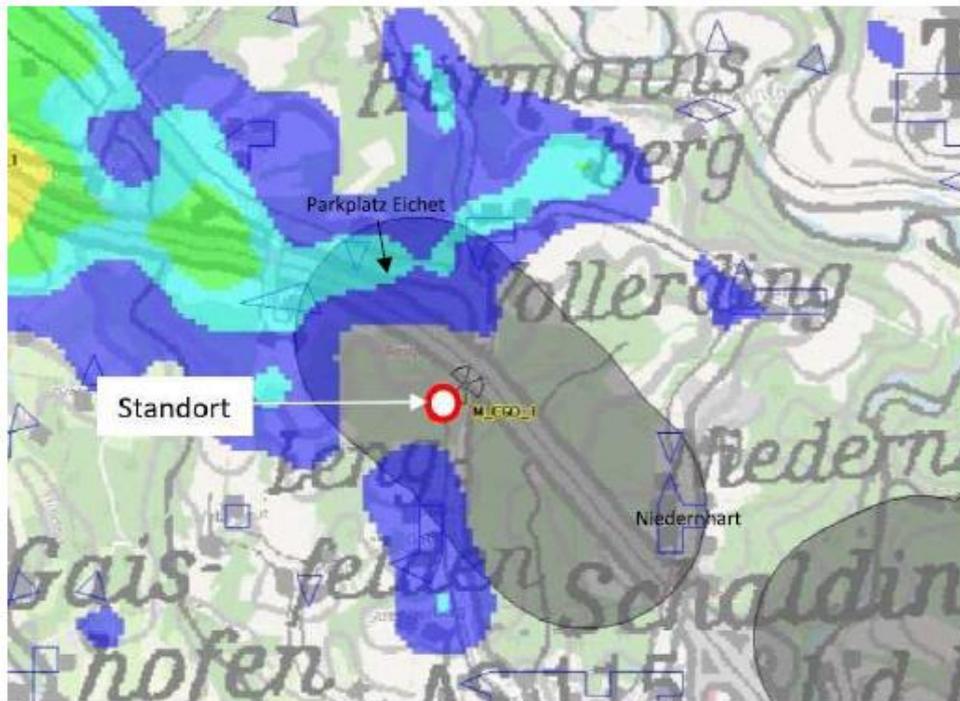


Abbildung 1 Darstellung der Unterversorgung

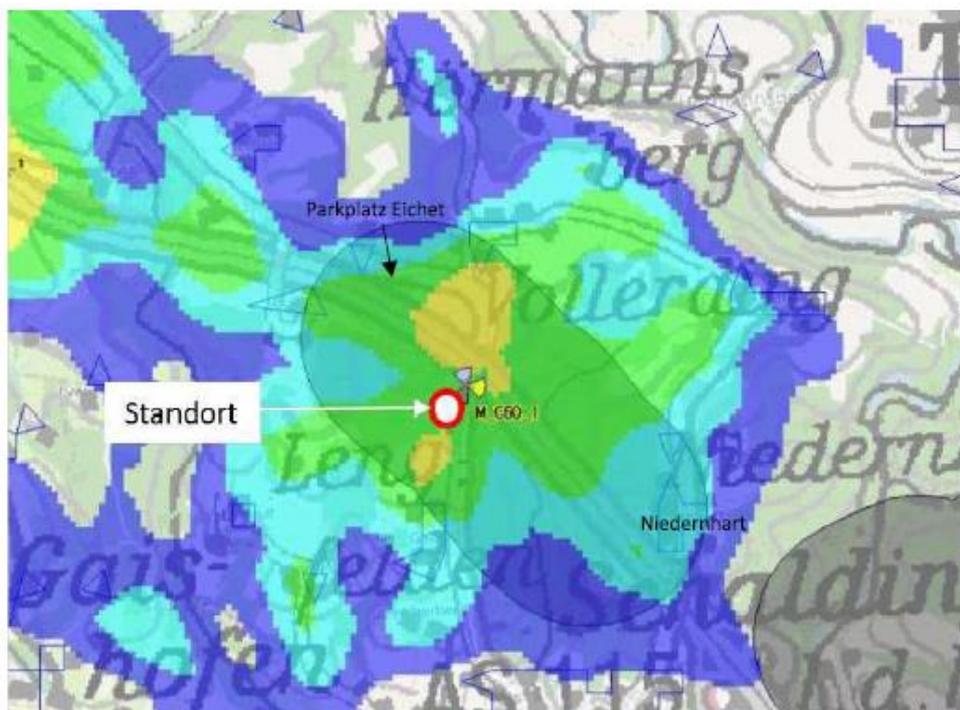


Abbildung 2 Darstellung der Versorgung mit geplantem Mast

Die von den auf dem Mobilfunkmast installierten Funkanlagen ausgehenden Emissionen bzw. mögliche gesundheitliche Auswirkungen sind der speziellen bundesrechtlichen Genehmigungspflicht des § 4 BEMFV (Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder) unterworfen und daher im Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen (vgl. Bay. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.01.2022 – 1 CS 21.2386). Unabhängig vom Baurecht müssen die Anlagenbetreiber jedoch die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder vor Inbetriebnahme der Antennenanlagen durch eine sogenannte Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur nachweisen. Erst nach Erteilung der Standortbescheinigung darf der Betrieb der jeweiligen Anlage aufgenommen werden.

In einem Umkreis von ca. 500 m um den geplanten Standort befinden sich jedoch keinerlei Wohnhäuser bzw. andere Gebäude.

Örtl. Bauvorschriften

- Stellplätze: Für den Betrieb der Mobilfunkantenne ist keine dauernde Anwesenheit von Personal erforderlich. Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Tiefenbach ist kein Stellplatzbedarf gegeben.

Erschließung

- Zufahrt über ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1086
- Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich
- Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für den Bauantrag das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Das Landratsamt Passau wird gebeten, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Einhaltung der vorliegenden Rückbauverpflichtung rechtlich sicherzustellen.

**Abstimmung: 8 : 0
(ohne GR Unholzer)**

5. Bauantrag von Reischl Josef für die Nutzungsänderung eines ehem. landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf ein Werkstattgebäude auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 523/1, Gemarkung Haselbach, Oberhaselbach 5 (vgl. BUA vom 17.06.2021 zum Antrag auf Bauvorbescheid).

Vorhabensbeschreibung:

- Zusätzlich zum bestehenden Betrieb (Handel und Montage von Bauelementen, Küchenstudio) soll ein bestehendes landwirtschaftliches Nebengebäude (ehemaliger Stall, Altbestand) zu einem Werkstattgebäude (Schreinerei) umgenutzt werden. Schwerpunkt des Betriebs bleibt weiterhin Handel und Montage. Die Werkstatt ist für individuelle Kundenwünsche erforderlich, wobei ein Maschineneinsatz von ca. 3 – 5 Stunden pro Tag zu erwarten ist. Der Betrieb findet nur zur Tagzeit 7.00 Uhr – 20.00 Uhr statt.

Bebauungsplan/Satzung:

- nicht vorhanden, unbeplanter Ortsbereich

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 34 BauGB; die nähere Umgebung entspricht einem faktischen Dörflichen Wohngebiet
- In dörflichen Wohngebieten sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Aufgrund der vorgelegten Betriebsbeschreibung sowie des schalltechnischen Berichts vom 17.11.2021 ist hier von einem nicht wesentlich störenden Betrieb auszugehen.

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Auch hinsichtlich der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht das Vorhaben der umliegenden Bebauung.

Auf den Bauvorbescheid des Landratsamtes Passau vom 24.01.2022 (Az. 20211983) wird Bezug genommen.

Örtl. Bauvorschriften / Bauordnungsrecht:

- Stellplätze: gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Tiefenbach sind für das Vorhaben 4 Stellplätze erforderlich, die gemäß Darstellung im Lageplan auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden können.

Erschließung

- Zufahrt: Baugrundstück liegt an öffentlicher Verkehrsfläche (GVStr. Nr. 325)
- Wasserversorgung: bestehender Anschluss an öffentliche Anlage (Stadtwerke Passau)
- Abwasserentsorgung: bestehender Anschluss an öffentlichen Schmutzwasserkanal

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

**Abstimmung: 8 : 0
(ohne GR Unholzer)**

6. Bauvorhaben Neubau eines Kindergartens auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 387/24 und 387/25, Gemarkung Tiefenbach im geplanten Bebauungsplan „Generationenwohnen“ – Vorberatung zur Vorstellung und Auswahl der Planungsbüros.

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt in 2023 den Förderantrag (mit Planunterlagen) für den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 387/24, Gemarkung Tiefenbach in dem Bereich des Bebauungsplans „Generationenwohnen“ zu stellen. Die Umsetzung des Bauvorhabens soll in 2024 erfolgen.

Auswahl des Planungsbüros:

Es werden fünf Architekturbüros eingeladen und gebeten, sich und wenn möglich ein abgeschlossenes öffentliches Bauwerk dem Bau- und Umweltausschuss vorzustellen.

Liste der Planungsbüros für die Einladung (Bauausschusssitzung) zur Vorstellung des Büros und ggf. eines Grobkonzepts zur Disposition:

1. Köberl Döringer Architekten, Messestraße 6, 94036 Passau
2. G S Architekten PartG mbB, Marktplatz 5, 94124 Büchlberg
3. H2M Architekturbüro, München und Kulmbach
4. Maier + Maier Architekten GmbH, Schillerstr. 29, 94474 Vilshofen
5. Donath Bickel Architekten PartGmbH, Bahnhofstraße 33, 94032 Passau
6. Seidl & Ortner Architektur&Landschaft, Vorstadt 25, 94486 Osterhofen

Der Entwurf des Anschreibens an die Planungsbüros wird dem Plenum gezeigt und vorgelesen.

Anforderung an das vorzustellende Objekt

- Wenn möglich Kindertagesstätte, Betreuungseinrichtung oder sonstiges öffentliches Gebäude
- Lageplan
- Eingabepanung
- Bilder (Außen und Innen)
- Darstellung des Außenbereichs
- Aufstellung der Kostenentwicklung
(Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag u. Kostenfeststellung)
- Weitere Ausführungen sind den Vorzustellenden überlassen.

Vorgesehene Ablaufplanung:

- 27.02.2023 Vorstellung der Planungsbüros im Bau- und Umweltausschuss
- 23.03.2023 Vergabe des Planungsauftrags in der Sitzung des Gemeinderats
- 14. KW 2023 Planungsgespräch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber
- ca. 16 Monate für die Abarbeitung der Leistungsphasen 1-7
incl. Förderantragstellung spätestens Mitte September 2023
- 36. KW 2024 Ausführungsbeginn durch die Ausführenden Firmen

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Beschluss, dass die Vorgehensweise bei der Auswahl der Planungsbüros wie gezeigt erfolgen soll.

Abstimmung: 9 : 0

7. Bauleitplanung – Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seining Nord für eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1086/1, Gemarkung Kirchberg – Beratung zur Fassung des Satzungsbeschlusses.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seining Nord wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 28.04.2022 gefasst. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 17. November 2022 bis einschließlich 19. Dezember 2022.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, §§ 4 Abs. 2 und 4 a Abs. 2 BauGB

<u>Fachstelle</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
Kreisbrandinspektion Landkreis Passau Stellungnahme vom 13.12.2022	Ich darf Ihnen mitteilen, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung, in der dargestellten Form, keine Bedenken bestehen.	Keine Abwägung erforderlich
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Stellungnahme vom 21.11.2022	Bei der geringfügigen Ortsrandenerweiterung in Seining bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Mit der Anlage einer Obstwiese als Ausgleich, die allerdings extensiv bewirtschaftet werden soll, entsteht eine zielführende Ortsrandstruktur.	Keine Abwägung erforderlich
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 18.11.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Durch die Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Wir beantragen sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">– für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,– auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.	Die Verlegung von Versorgungsleitungen in öffentlichen Verkehrsflächen ist bei Bedarf im Rahmen der Erschließung mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Sollte ein konkretes Leitungsrecht auf Privatgrund erforderlich sein, bitten wir dies zukünftig mitzuteilen, damit dies in den Bauleitplanverfahren mit aufgenommen werden kann.

Landratsamt Passau – Bauwesen rechtlich Stellungnahme vom 19.12.2022	Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf in der Fassung vom 27.10.2022 besteht Einverständnis, auch wenn eine verbindliche Ortsrandeingrünung im Norden schon sinnvoll gewesen wäre.	Keine Abwägung erforderlich

Beschluss 1:

Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmung: 9 : 0

Beschluss 2:

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Satzungsbeschluss für die Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Seining Nord.

Abstimmung: 9 : 0

8. Bauleitplanung – Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Auling Erweiterung“ mit Deckblatt Nr. 14 für die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 372/25, 372/26 und 372/27, Gemarkung Tiefenbach, Pfarrer-Kroll-Straße 6, 8 und 10 – Beratung zur Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

➔ Der TOP wird abgesetzt, da die Bewertung durch das Landratsamt Passau noch nicht vorliegt.

9. Bauleitplanung – Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Lohsiedlung“ mit Deckblatt Nr. 67 für das Grundstück mit der Flur-Nr. 350/7, Gemarkung Haselbach, Lohwaldstraße 12, 94113 Tiefenbach – Beratung zur Fassung des Aufstellungsbeschlusses.

Herr Helmut Florschütz stellte den Antrag auf Bauvorbescheid für eine Erweiterung der Baugrenzen auf dem Anwesen Lohwaldstraße 12, 94113 Tiefenbach. Mit Schreiben vom 07.12.2022 hat das Landratsamt Passau festgestellt, dass die beantragte Änderung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erfolgen solle. Am 09. Januar 2023 beantragte Herr Florschütz bei der Gemeinde Tiefenbach die Änderung des Bebauungsplans „Lohsiedlung“ für das o.g. Grundstück. Es sollen neue Baugrenzen festgesetzt werden, um das Baurecht für eine zweite Wohnbebauung auf dem Grundstück zu erhalten.

Der Antrag wird dem Plenum vorgelesen und der Lageplan mit den neuen Baugrenzen wird gezeigt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans „Lohsiedlung“ mit Deckblatt Nr. 67 für das Grundstück mit der Flur-Nr. 350/7, Gemarkung Haselbach. Der Antragsteller hat sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie eventuell entstehende Folgekosten von Veränderungen in den öffentlichen Raum, (wie z. B. Herstellung einer weiteren Zufahrt, Absenkung Bordstein, Versetzung Straßenlaternen, etc.) zu tragen.

Abstimmung: 9 : 0

10. Städtebauförderung - Beratung über die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Planung der Maßnahme „Umgestaltung von großflächig versiegelten Flächen entlang des Eulenwegs“ in Tiefenbach sowie Angebotseinholung.

Sachverhaltsdarstellung

Die Gemeinde Tiefenbach hat im Jahr 2005 eine vorbereitende Untersuchung nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ortskernsanierung in Tiefenbach durchgeführt. In der vorgenannten vorbereitenden Untersuchung wurde ein Untersuchungsgebiet um das Ortszentrum von Tiefenbach festgelegt. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung wurden in einem Maßnahmenplan festgehalten. Insgesamt gibt es 23 Maßnahmen, von denen bereits einige erfolgreich umgesetzt werden konnten.

Aktuell steht die Maßnahme Nummer 7 im Fokus. Hier soll der Umbau/die Umgestaltung von großflächig versiegelten Flächen (Verkehrserziehungsplatz, Schotterparkflächen) entlang des Eulenwegs zu Multifunktionsplätzen (sichere Ein-, Ausstieg- und Wartemöglichkeiten für Schulkinder, Veranstaltungen, Spielplatz, Parkplätze). Umgestaltung Schulvorbereich und Pausenhof. Ein Überblick kann sich im nachfolgenden Lageplan verschafft werden:



Die Erarbeitung eines Konzepts der vorgenannten Maßnahme Nr. 7 soll im Rahmen eines Architektenwettbewerbs durchgeführt werden. Dieses Vorgehen wird auch von der Regierung von Niederbayern empfohlen. Für die Durchführung eines solchen Wettbewerbs ist die Beauftragung eines entsprechenden Fachbüros zur Begleitung erforderlich.

In Zusammenarbeit mit einem Fachbüro werden dann die entsprechenden Kriterien und Anforderungen der Gemeinde erarbeitet festgehalten. Im Anschluss wird dann der Architektenwettbewerb ausgerufen, dessen Ergebnisse dann dem Gemeinderat präsentiert werden.

Für den ersten Schritt (Angebotseinholung Fachbüros für Wettbewerbsbegleitung) ist ein positiver Beschluss des Bau- und Umweltausschuss erforderlich, dass überhaupt ein Wettbewerb durchgeführt werden soll.

In der Haushaltsplanung 2023 sind im Investitionsprogramm bereits Haushaltsmittel dafür eingeplant. Die Durchführung eines solchen Wettbewerbs wird im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms gefördert. Die Förderquote dafür beträgt gemäß Nr. 6 der Richtlinien mindestens 50 % Prozent.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Durchführung eines Architektenwettbewerbs zur Planung der Maßnahme Nr. 7 aussprechen kann.

Abstimmung: 9 : 0

Tiefenbach, den 19.01.2023

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Im Original gez.

Im Original gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Christian Sommer,
Leiter Bauverwaltung